

## **Information zur Beantragung einer behördlichen Namensänderung beim Landkreis Merzig-Wadern (NÄG)**

Grundsätzlich ist das Namensrecht durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1355, 1616 ff BGB) umfassend und – im Grundsatz – abschließend geregelt.

### **Wer darf einen Antrag auf Namensänderung stellen?**

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NamÄndG) kann auf Antrag der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, geändert werden. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist derjenige, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Nach Nummer 6. NamÄndVwV darf der Namen nur in der beantragten Form geändert werden. Laut Nummer 15 NamÄndVwV ist der Antrag schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die öffentlich-rechtliche Namensänderung ist die Namensänderungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern. Für beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Personen stellt jeweils der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund oder Pfleger benötigt hierzu die Genehmigung des Familiengerichts. Hat die beschränkt geschäftsfähige Person das 16. Lebensjahr vollendet, muss mit dem Antrag das Ergebnis der vormundschaftsgerichtlichen Anhörung vorgelegt werden. Für eine geschäftsunfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er benötigt ebenfalls hierzu die Genehmigung des Familiengerichtes.

Ergibt sich bei der Entscheidung über die beantragte Namensänderung vorzunehmende Abwägung ein Übergewicht des schutzwürdigen Interesses des Antragstellers an der Änderung des Namens und liegt dadurch ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 NamÄndG für die Änderung des Namens vor, so wird dem Antrag in der Regel stattgegeben. Über die Entscheidung wird ein Verwaltungsakt (Bescheid) gefertigt und eine entsprechende Urkunde mit dem alten und neuen Namen wird ausgestellt. Mit der Bekanntgabe des Namensänderungsbescheides wird die öffentlich-rechtliche Namensänderung wirksam (Nr. 21 NamÄndVwV) und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Die Rechtsmittelfrist kann durch eine Verzichtserklärung verkürzt werden. Kann die Begründung im Antrag als wichtiger Grund der Namensänderung unter Abwägung nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht anerkannt werden, wird der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt, fall dieser nicht zurückgezogen wird.

### **Wo und wie kann ein Antrag gestellt werden?**

Zur Änderung eines Namens bedarf es immer eines Antrages. Den Antrag müssen Sie bei ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, die alle notwendigen Formulare und Vordrucke vorhält und Sie informiert. Nachdem Sie den Antrag bei der Gemeinde gestellt haben, werden bereits durch Ihre Wohnsitzgemeinde verschiedene Behörden und weitere Stellen zu dem Verfahren angehört. Sobald der Wohnsitzgemeinde alle notwendigen Unterlagen vorliegen, wird der Namensänderungsantrag mit allen Unterlagen der Namensänderungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern vorgelegt. Die Namensänderungsbehörde hört zur Interessenswahrung gegebenenfalls weitere Beteiligte zur beantragten Namensänderung (Nr. 9 bis 14 NamÄndVwV) an. Wenn dem Namensänderungsantrag entsprochen werden kann, wird ein Bescheid erstellt und zur Wirksamkeit der Namensänderung eine Urkunde gefertigt, die Grundlage für die Neuausstellung aller behördlichen Dokumente ist (z.B. Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, Führerschein etc.). Darüber hinaus sollten Sie alle anderen Behörden (z.B. Finanzamt, Steuerämter der Gemeinden, Rentenversicherung usw.) und privaten Unternehmen / Institutionen (z.B. Versicherungen, Energielieferant, Wasserversorger etc.), mit denen Sie in regelmäßigem Kontakt stehen, von der Namensänderung informieren. Sofern erkannt werden kann, dass Ihr Antrag auf Namensänderung nur

geringe oder keine Erfolgsaussichten hat, haben Sie die Möglichkeit ihren Antrag aus Kostengründen zurückzuziehen.

### **Gebühren der Namensänderung**

Für die Bearbeitung von Namensänderungsanträgen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese Gebührenerhebung stützt sich auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in Verbindung mit dem saarländischen Gebührengesetz. Die Gebühr für die Änderung eines Familien- und/oder Vornamens kann bei der Namensänderungsbehörde zwischen 150 Euro bis 450 Euro betragen. Die Gebührenschuld entsteht bereits mit Eingang des Antrages auf Namensänderung bei der Namensänderungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern. In geeigneten Fällen kann die Bearbeitung des Namensänderungsantrages von der Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Verwaltungsgebühr abhängig gemacht werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die beantragte Namensänderung werden der mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der wirtschaftliche Werte oder der sonstige Nutzung der Amtshandlung für die antragstellende Person sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person berücksichtigt.

### **Welche Unterlagen werden von der Behörde benötigt?**

Gehen Sie zum Standesamt Ihrer Wohnsitzgemeinde und stellen Sie dort den Antrag. Hier erhalten Sie auch weitere Unterlagen zu Ihrem Antrag. Danach können Sie sich mit der Namensänderungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern in Verbindung zu setzen, da jedes Namensänderungsverfahren ein Einzelfall darstellt und somit ggfls. noch weitere Unterlagen zur Sachaufklärung von Ihnen benötigt werden könnten.

Dem Antrag auf Änderung des Familiennamens oder/und des Vornamens sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Umfangreiche und detaillierte Begründung (wichtiger Grund) im Antrag bzw. auf einem Beiblatt
- Nachweise der namensbezogenen psychischen und/oder psychosomatischen Belastungen durch die derzeitige Namensführung (Atteste, Bescheinigungen, Bestätigungen und/oder psychologische Gutachten von Kliniken, Ärzten oder Psychologen)
- Auszüge aus Personenstandsregistern (Geburtsregister, Ehregister)
- beglaubigte Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde und/oder Kopie aus Familienbuch
- Kopie des gültigen Bundespersonalausweises oder Reisepasses
- Meldebescheinigung über aktuelle Wohnanschrift, Haushaltsbescheinigung über im selben Haushalt lebenden Personen, Aufenthaltsbescheinigung der letzten fünf Jahre
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden bei Antragstellern ab 14. Lebensjahr
- ggfls. beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde
- ggfls. beglaubigte Kopie von Nachweise zum Sorgerecht bei Namensänderung von Kindern (Scheidungsurteil, Familiengerichtsurteil, Erklärungen zum Sorgerecht)
- ggfls. beglaubigte Kopie der gerichtlichen Bestellung zum Vormund/Betreuer
- ggfls. beglaubigte Kopie der gerichtlichen Genehmigung des Vormund/Betreuer zur Antragstellung für eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Person
- Kopie der Einkommensnachweise bei möglicher Beantragung einer Gebührenermäßigung
- Original des Belehrungsnachweises über Namensänderungsgebühren
- Sonstige Unterlagen, die geeignet sind, das Namensänderungsbegehren zu begründen (Stellungnahme der Eltern, Großeltern, Lehrer, Erzieher etc.).

### **Hinweis:**

Alle erforderlichen Unterlagen hat der Antragsteller selbst beizubringen und sollen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Die Informationen sind nicht abschließend und ohne Gewähr auf Richtigkeit. Sollte Ihnen beim Lesen vielleicht Schreibfehler, fehlerhafte Information oder gar Unrichtigkeiten aufgefallen sein, so werden Sie gebeten diese uns per Email mitzuteilen. Vielen Dank!

Quellen: Landkreis Peine - Fachdienst Ordnungswesen; Merkblatt zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung.